

Tarif für die Benutzung des Kreuzberg-Stadions in der Fassung des Euro-Anpassungsbeschlusses vom 13.09.2001*

§ 1

(1) Sportvereine und Gruppen, die

- a) ihren Sitz in der Stadt Olpe haben und
- b) dem Landessportbund angehören und
- c) Mitglied des Stadtsportverbandes sind

sowie

der Stadtsportverband und Kreissportbund, sowie der Landessportbund einschl. der ihm angeschlossenen Fachverbände, sofern diese Verbände als Veranstalter auftreten, zahlen bei Benutzung

	Übungszwecke, Meisterschaften der Jugend	Meisterschaften, Freund- schaftswettkämpfe
1. des Trainingsspielfeldes (Kunstrasen)		
ohne Inanspruchnahme der Flutlichtanlage	-,-	4,00 Euro je angefangene Std.
bei eingeschalteter Flutlichtanlage volle Leistung (40 kw)	11,50 Euro je angefangene Std.	15,50 Euro je angefangene Std.
halbe Leistung	6,50 Euro je angefangene Std.	10,50 Euro je angefangene Std.
2. der Hauptkampfbahn ohne Inanspruchnahme der Flutlichtanlage		
Benutzung des Rasenplatzes allein	-,-	6,50 Euro je angefangene Std.
Benutzung der leichtathletischen Anlagen (ausgenommen Rasenplatz) allein	-,-	6,50 Euro je angefangene Std.
Benutzung des Rasenplatzes und der leichtathletischen Anlagen zusammen	-,-	10,50 Euro je angefangene Std.
3. der Hauptkampfbahn mit eingeschalteter Flutlichtanlage		
Rasenplatz und leichtathletische Anlagen zusammen 150 Lux (72 kw)	18,00 Euro je angefangene Std.	28,50 Euro je angefangene Std.
Rasenplatz allein 150 Lux (48 kw)	17,00 Euro je angefangene Std.	23,00 Euro je angefangene Std.
Rasenplatz allein 80 Lux (32 kw)	12,00 Euro je angefangene Std.	18,00 Euro je angefangene Std.
Rasenplatz allein 30 Lux (16 kw)	7,00 Euro je angefangene Std.	13,00 Euro je angefangene Std.
Leichtathletische Anlagen (ausgenommen Rasenplatz) (24 kw)	10,00 Euro je angefangene Std.	15,50 Euro je angefangene Std.

(2) Vereine und Gruppen, die eine für einen bestimmten Zeitraum ausgestellte Benutzungserlaubnis gemäß § 3 Ziffer 4 der Benutzungsordnung erhalten, zahlen die Entgelte für die aus der Addition der Benutzung sich ergebenden vollen Stunden.

- (3) Die in Abs. 1 genannten Verbände, Vereine und Gruppen zahlen für die Benutzung der Umkleide- und Duschräume je Trakt bei

1. Meisterschafts- oder Freundschaftsspielen von Jugend- und Erwachsenenmannschaften je Spiel	10,50 Euro
2. Leichtathletischen oder sonstigen sportlichen Veranstaltungen je angefangene 25 jugendliche und erwachsene Benutzer	10,50 Euro

sofern bei den jeweiligen Sportveranstaltungen Eintrittsgelder erhoben werden. Sofern die Duschräume nicht in Anspruch genommen werden, ist die Benutzung der Umkleideräume entgeltfrei.

§ 2

Jugendmannschaften und Jugendgruppen erhalten auf die Entgelte zu § 1 Abs. 1 und 2 einen Rabatt von 50 %.

§ 3

- (1) Die Schulen in der Trägerschaft der Stadt Olpe (Eigenverbrauch) und in der Trägerschaft Dritter zahlen für die Benutzung der Anlagen pro Schüler und Tag 1,00 Euro ohne den Rabatt zu § 2.
- (2) Die Schulen in der Trägerschaft Dritter zahlen zusätzlich für die Benutzung der Umkleide- und Duschräume die in § 1 Abs. 3 genannten Tarife gleichermaßen für Übungs- und Wettkampfbetrieb unabhängig von der Erhebung von Eintrittsgeldern ohne den Rabatt zu § 2.

§ 4

- (1) Bei sonstigen sportlichen Veranstaltungen der Vereine, Gruppen und Verbände gemäß § 1 Abs. 1 wird die Stadt neben der Entgeltberechnung gemäß § 1 Abs. 1 bis 3 an den Einnahmen aus dem Eintrittskartenverkauf mit 20 % beteiligt.
- (2) Bei sportlicher Nutzung der Sportanlage durch Vereine, Gruppen und Verbände, die die Voraussetzungen des § 1 nicht erfüllen, werden für den Übungs- und Wettkampfbetrieb gleichermaßen 300 % der Entgelte nach § 1 Abs. 1 bis 3 erhoben, die die Vereine, Gruppen und Verbände gemäß § 1 Abs. 1 bei Meisterschaften, Freundschaftswettkämpfen oder sonstigen sportlichen Veranstaltungen unabhängig von der Erhebung von Eintrittsgeldern zu entrichten haben. Werden bei diesen sportlichen Veranstaltungen Einnahmen erzielt, so wird die Stadt außerdem mit 20 % an den Bruttoeinnahmen beteiligt.

§ 5

Bei nichtsportlicher Nutzung der Anlage werden 500 % des Tarifs gemäß § 1 Abs. 1 bis 3 erhoben, den die Vereine, Gruppen und Verbände gemäß § 1 Abs. 1 bei Meisterschaften, Freundschaftswettkämpfen und sonstigen sportlichen Veranstaltungen unabhängig von der Erhebung von Eintrittsgeldern zu entrichten haben. Werden bei diesen nichtsportlichen Veranstaltungen Einnahmen erzielt, so wird die Stadt außerdem mit 25 % an den Bruttoeinnahmen beteiligt.

§ 6

- (1) Die Tarife der §§ 1 bis 5 gelten unter der Voraussetzung, dass die Veranstalter bzw. Benutzer die Sportstätte nach Benutzung von Unrat und Abfällen gesäubert in einem aufgeräumten Zustand verlassen.
- (2) Die Spielvereinigung Olpe sowie der Turnverein Olpe werden verpflichtet, als Gegenleistung für die teilweise unentgeltliche Bereitstellung des Kreuzberg-Stadions zum Übungsbetrieb, zur Unterhaltung der Anlage geeignete Arbeitsleistungen nach näherer Anweisung der Stadt zu erbringen.

Der Umfang der Arbeitsleistung wird wie folgt festgesetzt:

Spielvereinigung Olpe	390 Arbeitsstunden jährlich
Turnverein Olpe	100 Arbeitsstunden jährlich.

Ebenso werden die Sportvereine und Gruppen, denen das Kreuzberg-Stadion für einen längeren Zeitraum zum Übungsbetrieb teilweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird, zur Erbringung entsprechender Arbeitsleistungen verpflichtet. Der Umfang dieser Arbeitsleistungen wird im Einzelfall vom Schul-, Kultur- und Sportamt der Stadt Olpe festgesetzt.

- (3) Sind städt. Arbeitskräfte einzusetzen, weil die Veranstalter bzw. Benutzer ihren Aufgaben nach Abs. 1 und 2 nicht oder nur mangelhaft nachgekommen sind, berechnet die Stadt je Stunde eines Arbeiters 18,00 Euro.

§ 7

Lässt die Stadt Olpe im Kreuzberg-Stadion Verkaufsstände zu, beträgt das zu zahlende Entgelt

- a) bei einem festen Verkaufsstand mindestens 77,00 Euro je Monat
- b) bei einem beweglichen Verkaufsstand ist ein Entgelt zu zahlen, das im Einzelfall von der Stadt festgelegt wird.

§ 8

In den Tarifen zu §§ 1 bis 6 ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten. Auf die Tarife in § 7 wird die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet.

§ 9

- (1) Zur Zahlung der tariflichen Entgelte sind die Benutzer verpflichtet. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.

Benutzer im Sinne dieses Entgelttarifs und der Benutzungsordnung sind

- a) die als Veranstalter auftretenden Vereine, Gruppen und Verbände,
- b) die Verbände, Gruppen und Vereine, die Übungsbetrieb durchführen,
- c) Betreiber von Verkaufsständen, die eine Erlaubnis erhalten haben.

Das Entgelt ist 8 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig (Bringschuld).

- (2) Die Stadt kann das Benutzen der Anlagen von der Zahlung angemessener Abschläge vor Beginn der Übung oder Veranstaltung abhängig machen.
- (3) Die Stadt kann Forderungen nach § 6 in der Weise sicherstellen, dass sie eine Kautions verlangt.
- (4) Inkassoberechtigt sind nur solche Personen, die dazu vom Stadtdirektor schriftlich ermächtigt sind und sich ausweisen können.

§ 10

In begründeten Fällen kann der Bürgermeister das Entgelt ermäßigen oder erlassen.

§ 11

Dieser von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 30.06.93 beschlossene Tarif tritt zum 01.01.1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt der von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 30.10.1985 beschlossene Tarif außer Kraft.

*Anmerkung

Der Euro-Anpassungsbeschluss vom 13.09.2001 ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.